

Memo „Systemdienlichkeitsbonus“

Hinter dem Begriff „Systemdienlichkeitsbonus“ verbirgt sich zweierlei:

1. Die energietechnische Notwendigkeit, die durch den politisch forcierten Kohleausstieg abgehenden steuerbaren Kraftwerkskapazitäten durch neue gesicherte Leistung möglichst in der Nähe der Lastzentren zu ersetzen.
2. Der politische Wunsch, den Ersatz und Neubau gesicherter Leistung standort- und betreiberscharf zu steuern.

Durch den Netzengpass findet bereits eine Lenkungswirkung statt, da bereits heute Kraftwerke im Süden und Westen Deutschlands außerhalb des EOM erhebliche zusätzliche Erlöse durch positiven Redispatch (d.h. Ersatzerzeugung und Einspeisung für im Norden abgeregelte EE-Strommengen hinter dem Netzengpass) erzielen. Diese Zusatzerlöse aus Netzengpass bedingtem Bedarf an positiver Redispatchleistung bestehen bis zu einem derzeit nicht absehbaren vollendeten Netzausbau bzw. einer politisch seit vielen Jahren verhinderten systemdienlichen Errichtung und Betrieb von PV- und Windkapazitäten.

Das BMWK beabsichtigt dem Vernehmen nach, im Rahmen der Konkretisierung der „Kraftwerksstrategie“ durch das „Kraftwerkssicherheitsgesetz“ in den Ausschreibungen einen „Systemdienlichkeitsbonus“ einzuführen. Er soll finanziell dazu anreizen, Neubaukraftwerke effizient ins bestehende Netz zu integrieren.

Explizit wird davon gesprochen, dass dies den Kraftwerksneubau insbesondere im Westen und Süden anreizen soll.

Wie ist ein solcher „Systemdienlichkeitsbonus“ zu bewerten?

1. Es handelt sich um eine Subvention, die zusätzlich zu den heute bereits bestehenden Mehreinnahmen aus dem Redispatcheinsatz in Süd- und Westdeutschland gezahlt würde. Dieser Effekt wurde seitens der Bundesregierung bislang weder quantitativ anerkannt noch transparent aufbereitet. Daraus ergeben sich zwingend beihilferechtliche Fragen nach der Angemessenheit der (zusätzlichen) Förderung durch diesen Bonus.
2. Der Ansatz unterstellt, dass sich über die gesamte Länge der Betriebszeit der neuen Kraftwerke die Netzausbausituation nicht ändert. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn der Netzausbau kommt zwar deutlich langsamer als prognostiziert voran, hat sich aber in den vergangenen Jahren erkennbar beschleunigt. Mit voranschreitendem Netzausbau sollte sich jedoch die derzeitige Engpasssituation in den kommenden Jahren Stück für Stück entspannen.
3. Die politische Steuerung neuer Kapazitäten wird angesichts der bundesweiten EE-Ausbauziele den Netzausbaubedarf in den Süden/Südwesten insgesamt nicht reduzieren.

4. Individuelle, auf einzelne Kraftwerksstandorte bezogene Systemdienstleistungsboni sind a priori kaum objektiv bestimmbar. Die Einspeiseprofile der Kraftwerke werden sich in Abhängigkeit von der konkreten Einspeise- und Lastsituation sowie v.a. durch die Entwicklung im innerdeutschen und transnationalen Netzausbau in den nächsten Jahren ändern und über die Dauer der Laufzeit der Subvention (=Laufzeit des Kraftwerks) nicht stabil bleiben. Damit ist absehbar, dass der beihilferechtliche Subventionstatbestand ex ante nicht rechtssicher definiert werden kann.
5. Die Wirkung eines Systemdienstleistungsbonus auf den Gebotswettbewerb und die tatsächlichen Zuschläge ist ex-ante kaum bestimmbar, um bestimmte Aufteilungsverhältnisse der hinzukommenden Kraftwerksleistung auch zielsicher zu erreichen. Abhängig von der Höhe des individuellen Systemdienstleistungsbonus drohen Mitnahmeeffekte, da die Kosten der Errichtung der H2-ready Gaskraftwerke sich regional kaum unterscheiden und auch die Kosten der Brennstoffversorgung durch den vereinheitlichten Netzzugang deutschlandweit identisch sind.
6. Für den Fall einer - auf EU-Ebene seit Jahren intensiv diskutierten und von wichtigen EU-Stakeholdern geforderten – innerdeutschen Preiszonentrennung müsste eine Rückzahlungsverpflichtung („claw back“) etabliert werden.
7. Die vorgenannten wettbewerbsverzerrenden und beihilferechtlich problematischen Wirkungen könnten durch jeweils getrennte Ausschreibungen für die beiden „Seiten“ des Engpasses vermieden werden. Damit könnte auch die von den ÜNB öffentlich vertretene Aufteilung des Zubaus 2/3 im Westen-Süden zu 1/3 im Norden-Osten zielgenau realisiert werden. Dabei wäre indes zu bewerten, dass eine solche Aufteilung den Forderungen nach einer - von der Bundesregierung bislang abgelehnten - Preiszonentrennung zusätzliche Legitimation verleihen würden.

Fazit: Ein „Systemdienstlichkeitsbonus“ ohne Klärung der o.g. Punkte wäre politisch und EU-rechtlich angreifbar, da er auf einer Privilegierung von Kraftwerksstandorten in West- und Süddeutschland hinausliefe.